



Siedlungsbeschränkung im Entwurf der 3. Änderung Landesentwicklungsplan 2000

Fachveranstaltung

Siedlungsbeschränkung und

Siedlungsdruck 13.9.2017

Regine Barth



Warum weiterhin Ziel Siedlungsbeschränkung?

1. Fachlich:

- Vorsorgegedanke beim Lärmschutz: Kein Hineinwachsen von Siedlungsgebiet in stark fluglärmbelastete Bereiche - Vermeidung von negativen Auswirkungen
- Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz
- Aspekt der Neuausweisung von Siedlungsgebieten wird vom Fluglärmgesetz nicht umfasst



Warum weiterhin Ziel Siedlungsbeschränkung?

2. Rechtlich:

- Umsetzung des Balanced Approach der ICAO – Seit 2016 durch EU Recht verbindlich vorgeschrieben –
- Betriebsbeschränkungen nicht als erstes Mittel zur Erreichung von Lärmschutzzieleen nutzbar ->
- Verzicht auf Siedlungsbeschränkung würde Handlungsoptionen des Landes bzgl. Betriebsbeschränkungen erheblich gefährden

Siedlungsbeschränkungsbereich: Was bleibt gleich?

- Beschränkt wird die Neuausweisung von Siedlungsgebieten
- Umsetzung der jeweils aktuellsten Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz
- Berechnung mit 701.000 Flugbewegungen



Wichtigsten Änderungen gegenüber der aktuell im Regionalplan Südhessen festgelegten Kontur

- **Leq 55 dB(A) Tag / 50 Nacht statt Leq 60 dB(A)**, Orientierung an den Wertungen des 2007 novellierten Fluglärmschutzgesetz
- **Berechnung mit AzB 08 statt AzB 84** (wirkt sich v.a. beim Abflug aus, Konturen werden kleiner weil nicht mehr Stand der Flugzeugemissionen von 1984 unterstellt wird)
- **Übernahme der 3-Sigma Regelung** der AzB 08 statt 100/100 Regelung
- **Aktualisierte Belegung Südumfliegung**, Nutzung des gleichen DES wie bei Festlegung Lärmschutzbereich



Anpassung des Siedlungsbeschränkungsgebiets → LAI Empfehlungen

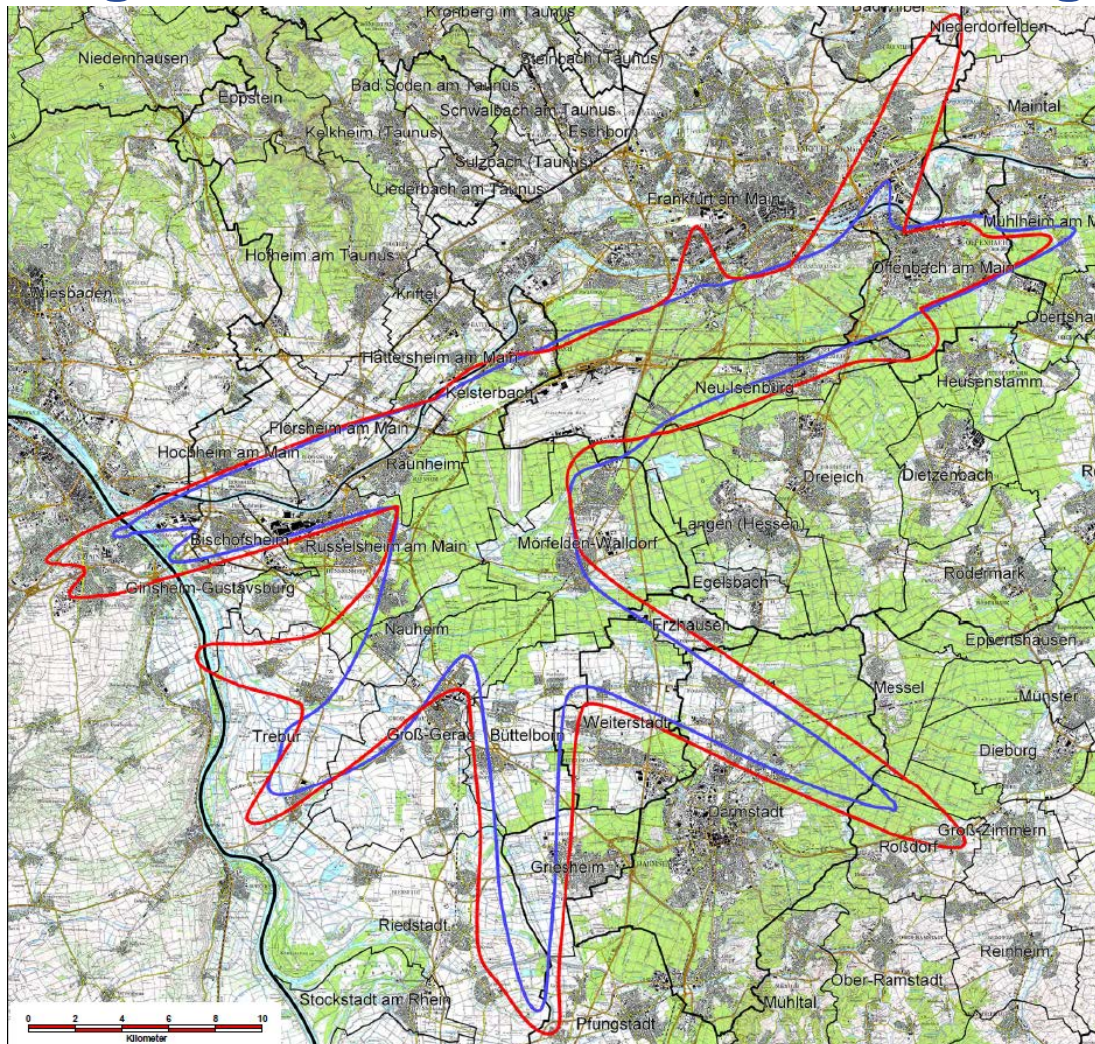
- **„Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 14. und 15. September 2011 (besteht aus den Vertretern der für Immissionsschutz zuständigen Ministerien)
- Werte und das Berechnungsverfahren für die Planungszone orientieren sich an der 1. FlugLSV





Anpassung des Siedlungsbeschränkungsgebiets → LAI Empfehlungen

- Umhüllende aus
 - L_{Aeq} Tag = 55 dB(A) für den Tag und
 - L_{Aeq} Nacht = 50 dB(A) für die Nacht
- Dies entspricht den Konturen der Tagschutzzone 2 und Dauerschallpegelkriterium Nacht für Ausbauf Flughäfen gem. FluglärmG
- Regelfall: Ermittlung und Darstellung von Mittelungspegeln und Nutzung 3-Sigma Regelung
- Datenerfassungssystem (DES) nach „Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb (AzD)“

Vergleich von Bestand und Planung



 Aktuell geltendes Siedlungsbeschränkungsgebiet, gem. Regionalplan Südhessen 2010

 Siedlungsbeschränkungsgebiet, das gem. des Entwurfs der 3. Änderung des LEP 2000 mindestens vorzusehen ist. Es beruht auf den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 2011.

Lärmobergrenze und Siedlungsbeschränkung

- **Neuer Grundsatz und neues Ziel im LEP**
- **5.1.6.4 (G)** Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Ausdehnung der erheblich von Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich anwachsen.
- **5.1.6-5 (Z)** *In einem Lärmminimierungsplan sind jeweils alle fünf Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Lärmentwicklung mögliche Maßnahmen für Reduktionspotenziale sowie eine Prognose zur Ausdehnung der unter 5.1.6-4 benannten Fläche darzustellen.*

Lärmobergrenze und Siedlungsbeschränkung

- **Lärmobergrenze und Siedlungsbeschränkung sind komplementär, nicht alternativ**
- **Siedlungsbeschränkung muss direkt gebietsbezogen sein, um wirksam zu sein**
- **Lärmobergrenze soll regionale Gesamtbelastung begrenzen, aber nicht die genaue Verteilung der Belastung festlegen**
- **Wegen Betriebsbeschränkungs-VO der EU: Ohne Siedlungsbeschränkung erheblich erschwerte Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Betriebsbeschränkungen**